

Satzung des LandFrauenvereins Kirchgellersen e.V.

§1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: LandFrauenverein Kirchgellersen e.V..
- (2) Der Verein wurde 1950 gegründet.
- (3) Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften: Kirchgellersen, Südergellersen, Westergellersen, Dachtmissen, Heiligenthal und Reppenstedt.
- (4) Sitz des Vereines ist Kirchgellersen.
- (5) Der LandFrauenverein ist Mitglied im LandFrauen Kreisverband Lüneburg und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V. (NLV).
- (6) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell, setzt sich der LandFrauenverein für die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ein.
Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (3) Im Namen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 1. Die Vertretung der Interessen der Frauen und ihrer Familien im ländlichen Raum und in der Landwirtschaft.
 2. Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung der Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
 3. Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Vergütungen und Zahlungen können nur auf Grundlage dieser Satzung und den entsprechenden Regelungen erfolgen.
- (5) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede Frau kann Mitglied werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins, der über die Aufnahme entscheidet. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.
- (3) Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. November eines Jahres erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 5 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt auf schriftlichem Wege mit Angabe der Tagesordnung. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) erfolgen. Die Einladung muss spätestens drei Wochen vorher zugestellt sein.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresrechnung des Haushaltsabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüferinnen
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Festlegung der Höhe der Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Bestätigung der örtlich gewählten Ortsvertreterinnen
 - Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
 - Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- (4) Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Wahlordnung.
- (5) Jahreshauptversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt.

Jahreshauptversammlungen ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort sind möglich (virtuelle bzw. digitale Versammlungen).

Mitgliederrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Ein Beschluss ganz ohne Versammlung der Mitglieder (also auch ohne digitale Versammlung) ist nur gültig, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

- (6) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen.
- (7) Jedes Mitglied hat auf der Jahreshauptversammlung eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Kassenführerin
 - der Schriftführerin und der stellvertretenden Schriftführerin
 - bis zu drei Beisitzerinnen
- (2) Die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Kassenführerin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und somit den geschäftsführenden Vorstand. Jede ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Hat ein Vorstandsmitglied das 65. Lebensjahr erreicht, ist eine Wiederwahl nur in Ausnahmefällen möglich. Die Wiederwahl ist zulässig, jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, findet bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt. Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im LandFrauen Kreisverband Lüneburg und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V..
 - Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen
 - Ausführung der von der Jahreshauptversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse
 - Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr statt. Vorstandssitzungen werden unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen, mit Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgt. Die Frist der Stimmabgabe zur Beschlussvorlage legt die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen.

Beschlüsse im Umlaufverfahren werden nur gültig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder ihre Stimme oder Enthaltungserklärung abgegeben haben.
- (7) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben ist. Das Protokoll steht spätestens vier Wochen nach einer Sitzung den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung und gilt nach Ablauf weiterer drei Wochen als genehmigt, soweit kein Widerspruch erfolgt ist.
- (8) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (9) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes können in einem angemessenen Umfang für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (auch pauschale) Vergütungen erhalten. Die Höhe der Vergütung wird auf Vorschlag des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§ 7 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertreterinnen.
- (2) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.
- (3) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planungen.
- (4) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein schriftliches Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben ist.
Das Protokoll steht spätestens vier Wochen nach einer Sitzung den Vorstandsmitgliedern und den Ortsvertreterinnen zur Verfügung und gilt nach Ablauf weiterer drei Wochen als genehmigt, soweit kein Widerspruch erfolgt ist.

§ 8 Die Ortsvertreterinnen

- (1) Die Ortsvertreterinnen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den LandFrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem Bereich durch.
- (2) Die Ortsvertreterinnen werden von den Mitgliedern in ihren Orten im Beisein der Vorsitzenden bzw. einer ihrer Stellvertreterinnen für die Dauer von vier Jahren gewählt und auf der nächsten Jahreshauptversammlung bestätigt.
- (3) Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollten die Ortsvertreterinnen ihr Amt nicht länger als zwölf Jahre ausüben.

§ 9 Durchführung von Veranstaltungen

Zusätzlich zur Jahreshauptversammlung finden mindestens fünfmal jährlich weitere Veranstaltungen statt. Diese dienen der Information des Vorstandes über die Arbeit des LandFrauenvereines, des Kreisverbandes, des Niedersächsischen LandFrauenverbandes Hannover und des Deutschen LandFrauenverbandes sowie der Bildungsarbeit und weiteren Anliegen des LandFrauenvereins.

§ 10 Bildung von Projektgruppen

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Organe Projektgruppen bilden. Die Mitglieder der Projektgruppen werden durch die Organe berufen. Über Ergebnisse ist diesen zu berichten.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- (3) Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Jahreshauptversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30. April des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 13 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

- (1) Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertreterinnen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, muss der im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandene nachgewiesene Aufwand (Porto, Fahrtkosten, sonstige Sachkosten) erstattet werden (§ 670 BGB). Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand gezahlt werden.
- (2) Die Höhe der Vergütung wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Über den Verbleib des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist nicht möglich.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 21.03.2023 beschlossen.

Kirchgellersen, 21.03.2023

Gez. Irmtraud Hövermann

Vorsitzende

Gez. Carmen Wüstenhagen

Stellvertretende Vorsitzende

Gez. Anke Jungblut

Kassenführerin